



Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse des Stadttates

198

5. Präzisierung des Wirtschaftsplanes 2021/2022 des Eigenbetriebes Kommunale Immobilien Jena

198

Öffentliche Bekanntmachungen

198

Allgemeinverfügung zur Beschränkung der Wasserentnahme aus Fließgewässern auf dem Stadtgebiet Jena

198

Ausschusssitzungen

200

Öffentliche Ausschreibungen

200

Rahmenvertrag für verkehrssicherungspflichtige Baumarbeiten im Stadtwald Jena im Zeitraum vom 01.10.2022 bis 30.09.2024

200

Amtsblatt des Zweckverbandes JenaWasser Nr. 2/2022 vom 15.06.2022

Beilage

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 38, Telefon: 49-20 63, E-Mail: amtsblatt@jena.de Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels). **Adressänderungen bitte schriftlich** an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 9. Juni 2022 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 16. Juni 2022)

Beschlüsse des Stadttates

5. Präzisierung des Wirtschaftsplanes 2021/2022 des Eigenbetriebes Kommunale Immobilien Jena

- beschl. am 18.05.2022, Beschl.-Nr. 22/1420-BV

001 Im Investitionsplan 2021/2022 wird in 2022 die Maßnahme

„2.1.45. BSZ Göschwitz, Dachsanierung Haus 4“

wie folgt geändert:

Erhöhung der Kosten für 2022 von 700 TE um 150 TE auf 850 TE.

002 Im Investitionsplan 2021/2022 wird in 2022 die Maßnahme

„2.1.52. BSZ Göschwitz, Brandmeldeanlage“

mit Kosten für 2022 in Höhe von 220 TE neu eingestellt.

003 Die der Beschlussvorlage beigefügten Anlagen, als Bestandteile des Wirtschaftsplanes 2021/2022, erhalten die in der Anlage dargestellten aktualisierten Fassungen.

Begründung:

Zu 001

Aufgrund der aktuell gravierenden Baupreissteigerungen ist bei der oben genannten Maßnahme mit prognostizierten Gesamtkosten von ca. 850.000 € brutto zu rechnen. Somit entstehen Mehrkosten in Höhe 150.000 € im Vergleich zu den im Wirtschaftsplan verankerten Kosten. Im Vorfeld wurden sämtliche Einsparpotentiale untersucht. Die zu sanierende Dachfläche wurde bereits minimiert, so dass vorerst nur das Hauptdach der Lehrproduktionshalle saniert wird und die tiefer liegenden Dächer zu einem späteren Zeitpunkt saniert werden.

Zu 002

Durch die zeitliche Verschiebung der Sanierung des Berufsschulzentrums wurde bereits die Sanierung der Dachflächen als Einzelmaßnahme vorgezogen. Gleiches ist für die Brandmeldeanlage notwendig. Die Brandmeldeanlage in der ehemaligen Lehrproduktionshalle (Haus 4) ist veraltet, daher ist der Betrieb der Anlage bei der letzten Sachverständigenprüfung 2019 zeitlich befristet worden. Die Beschaffung von Ersatzteilen ist auf Grund von Abkündigungen seitens des Herstellers nicht mehr gewährleistet. Weiterhin entsprechen die Alarmschallpegel - 75 dB(A) und bestimmte Bauteile nicht mehr den aktuell gültigen Vorschriften. Daher ist eine Erneuerung noch in diesem Jahr erforderlich.

Die Kostensteigerungen in den Investitionsprojekten werden refinanziert durch das sich abzeichnende bessere Ergebnis für 2021 im Vergleich zum Plan.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena,

Zimmer 0_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Dienstzeiten eingesehen werden und sind unter <https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender> abrufbar.

Öffentliche Bekanntmachungen

Die kreisfreie Stadt Jena erlässt auf der Grundlage des § 100 Abs.1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 74 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) und § 41 Abs. 3 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung zur Beschränkung der Wasserentnahme aus Fließgewässern auf dem Stadtgebiet Jena

1. Der wasserrechtliche Gemeingebrauch gemäß § 25 WHG i.V.m. § 25 ThürWG wird wie folgt beschränkt: Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern (Fließgewässer, Standgewässer und Quellen) Stadtgebiet Jena wird untersagt. Ausgenommen ist das Tränken von Vieh sowie die Entnahme zur Löschzwecken durch die Feuerwehr.

2. Wasserrechtliche Erlaubnisse, die eine Entnahme von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer zulassen, werden befristet bis zum Außerkrafttreten dieser Allgemeinverfügung widerrufen.

Nach Außerkrafttreten dieser Allgemeinverfügung treten die wasserrechtlichen Erlaubnisse im ursprünglichen Zustand wieder in Kraft.

3. Die Regelungen in Nr. 1 und 2 gelten vorerst nicht für die Saale.

4. Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag im Einzelfall eine widerrufliche Ausnahme von den Regelungen in Nr. 1 und 2 erteilen, wenn die Auswirkungen auf die Ordnung des Wasserhaushaltes und den Schutz der Natur nicht erheblich oder nachhaltig sind oder wenn die Regelungen zu einer unbilligen Härte führen würden.

5. Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird angeordnet.

6. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung. Sie tritt mit Ablauf des 31.10.2022 außer Kraft.

Hinweise:

1. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und werden im Einzelfall gemäß § 103 Abs. 2 WHG mit einem Bußgeld bis zu 50.000 EUR geahndet.

2. Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag im Einzelfall eine widerrufliche Ausnahme von den Regelungen in Ziffer 1 und 2 erteilen, wenn die Auswirkungen auf die Ordnung des Wasserhaushaltes und den Schutz der Natur nicht erheblich oder nachteilig sind und wenn die Regelung zu einer unbilligen Härte führen würde.

Begründung:

Die untere Wasserbehörde der Stadt Jena ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 01. Dezember 2014 (GVBl. S. 685), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212, 223) örtlich und gemäß § 61 Abs. 1 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Bekanntmachung vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 285) sachlich zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901).

Rechtsgrundlage für Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung ist § 25 Abs. 4 Nr. 1 ThürWG. Danach kann der Gemeingebrauch aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, vornehmlich zum Schutz des Wasserhaushaltes, beschränkt oder ausgeschlossen werden. Die unter Nr. 1 geregelte Beschränkung des Gemeingebrauchs ist unter Berücksichtigung der Gleichbehandlung aller Gewässerbenutzer erforderlich, um bei der derzeit langanhaltenden außerordentlichen Trockenheit die Tier- und Pflanzenwelt in den Gewässern vor Schaden zu bewahren. Selbst durch das Schöpfen mit Handgefäßen wird der Wasserabfluss negativ beeinflusst. Durch die bereits seit Jahren kontinuierlich fehlenden Niederschläge haben sich in den Gewässern sehr niedrige Wasserstände eingestellt. Auch die gefallenen Niederschläge im vergangenen Winterhalbjahr konnten das vorhandene Niederschlagsdefizit nicht ausgleichen. Nach einem kurzzeitigen Anstieg der Wasserabflüsse im I. Quartal 2022 nähert sich nun die Wasserführung in allen Gewässern im Stadtgebiet Jenas wieder den langjährigen mittleren Niedrigwasserabflüssen. Die derzeit vorliegenden Wetterprognosen lassen keine Änderung erkennen. Auch durch einige Niederschläge oder Starkniederschlagsereignisse wird keine wesentliche Verbesserung der bisherigen Situation zu erwarten sein.

Rechtsgrundlage für Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung ist § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG. Die untere Wasserbehörde ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen.

Wasserentnahmen, die über das Recht des Gemeingebrauchs hinausreichen, bedürfen gemäß §§ 8 und 9 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern ist nach § 33 WHG nur zulässig, wenn die Abflussmengen erhalten bleiben, die für das Gewässer selbst und andere damit verbundene Gewässer erforderlich sind, um die Ziele einer guten Gewässerbewirtschaftung erfüllen zu können. Diese Mindestwasserführung ist zur Zeit in den Gewässern im Gebiet der Stadt Jena – mit Ausnahme der Saale – nicht mehr flächendeckend gewährleistet. Die Regelung in Nr. 2 ist geeignet und erforderlich, um sicherzustellen, dass durch die erlaubten Wasserentnahmen in der gegenwärtigen niederschlagsarmen Witterungsphase Beeinträchtigungen des ökologischen und chemischen Gewässerzustandes vermieden werden können. Die derzeit kritischen Wasserstände machen ein Verbot der Entnahmen erforderlich, lediglich eine Beschränkung ist nicht ausreichend. Grundsätzlich gewährt eine erteilte

Erlaubnis kein Recht auf uneingeschränkte Benutzung (§ 10 Abs. 2 WHG) und ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG). Die Schutzgüter Wasserhaushalt und Natur wiegen in diesem Fall höher als das Interesse der Wasserrechtinhaber an einer uneingeschränkten Ausübung ihrer Wasserentnahme.

Die Ausnahme der Saale aus den Regelungen in Nr. 1 und 2 liegt in der Bewirtschaftung des Flusses begründet. Der Abfluss der Saale wird durch die im Oberlauf errichteten Stauanlagen, die sogenannten Saalekaskaden, geregelt. Entsprechend der Situation im Einzugsgebiet des Oberlaufes erfolgt eine relativ konstante Wasserabgabe, so dass derzeit noch ausreichende Wassermengen zur Verfügung stehen.

Durch die Regelung in Nr. 4 ist es möglich, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Regelungen in Nr. 1 und 2 zuzulassen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846). Es ist nicht vertretbar, dass durch das Einlegen von Rechtsmitteln gegen diese Allgemeinverfügung weiterhin Wasserentnahmen erfolgen können und dadurch die bestehende Beeinträchtigung des Gewässerzustandes weiterhin verschärft wird. Durch weitere Entnahmen wäre der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge erforderliche Mindestwasserabfluss nicht mehr zu gewährleisten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Jena, Am Anger 15 in 07743 Jena, oder Stadt Jena, Fachdienst Umweltschutz, Am Anger 26 in 07743 Jena, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie, dass für die Wahrung der Widerspruchsfrist das Datum des Eingangs des Widerspruchs bei der Behörde maßgeblich ist.

Auf Grund der Anordnung des Sofortvollzugs entfaltet der Widerspruch gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Die angegebene E-Mail-Adresse ist für elektronisch übermittelte Willenserklärungen gemäß § 3a ThürVwVfG nicht zugelassen und dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Jena, den 02.06.2022

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

 JENA LICHTSTADT.	Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen
<p>Am 21.06.2022, 19:00 Uhr, findet im Beratungsraum im Lutherplatz 3, EG, die nächste Sitzung des Sozialausschusses statt.</p> <p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none">1. Tagesordnung2. Protokollkontrolle vom 07.06.20223. Aktuelle Situation in der Ukraine – Informationen aus der Stadtverwaltung4. Sonstiges <p>Die Ausschussvorsitzende</p>	

Öffentliche Ausschreibungen

 kommunal service jena EIN UNTERNEHMEN DER STADT JENA	Öffentliche Ausschreibung
--	--

Hinweis auf die Bekanntmachung einer Ausschreibung nach Offenen EU Verfahren

Der Auftraggeber Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena (Tel.: 03641 / 49 89 0), hat unter der Vergabenummer: VSP-B-2022-RV für den Vergabegegenstand nach VgV/UVgO

Rahmenvertrag für verkehrssicherungspflichtige Baumarbeiten im Stadtwald Jena im Zeitraum vom 01.10.2022 bis 30.09.2024

die Bekanntmachung einer Ausschreibung nach Offenen EU Verfahren auf der Vergabeplattform <https://www.dtyp.de>, der Internetseite des Kommunalservice Jena (www.ksj.jena.de/ausschreibungen) und www.bund.de veröffentlicht. Die Unterlagen können unter folgenden Link heruntergeladen werden:

<https://satellite.dtyp.de/Satellite/notice/CXS0Y4GYYYYG/documents>

Angebotsfrist: 19.07.2022, 10:00 Uhr